

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Bezirks Schlatt-Haslen unterstützen das fakultative Referendum und verlangen, dass die Erhöhung von Entschädigungen an die Bezirkssräte der Bezirksgemeinde zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nr.	Name / Vorname	Adresse	Wohnort (PLZ, Ort)	Geburts- datum	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Die Frist für Einreichung des fakultativen Referendums dauert vom 21. Dezember 2025 bis 19. Januar 2026

Die Einreichung der Unterschriften erfolgt persönlich oder per Post an die "Bezirksverwaltung Schlatt-Haslen, Dorfstrasse 36, 9054 Haslen". Die elektronische Übermittlung ist ungültig.

Jeder Eintrag muss handschriftlich erfolgen. Jede stimmberechtigte Person hat ihren Eintrag selber vorzunehmen und eigenhändig zu unterzeichnen. Der Eintrag muss vollständig und leserlich sein sowie eindeutig einer Person zugeordnet werden können. Wiederholungszeichen sind nur bei der Adresse erlaubt. Für schreibunfähige Stimmberechtigte kann eine andere stimmberechtigte Person im Unterschriftenfeld in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Hinweis «im Auftrag» oder «i.A.» eintragen und dies unterschriftlich bestätigen. Das Referendumsbegehr darf nur einmal unterschrieben werden.

Hinweis: Es macht sich strafbar, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches).



schlatt-haslen
appenzell innerrhoden

Öffentliche Auflage
Erhöhung der Entschädigung gemäss
Entschädigungsreglement

Am 4. Mai 2025 hat die Bezirksgemeinde des Bezirks Schlatt-Haslen der Totalrevision des Bezirksreglements Schlatt-Haslen zugestimmt. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission vom 16. Dezember 2025 ist das Bezirksreglement Schlatt-Haslen in Kraft getreten.

Gestützt auf Art. 23 Bst. i des Bezirksreglements Schlatt-Haslen vom 4. Mai 2025 hat der Bezirksrat mit Beschluss des Bezirksrates Schlatt-Haslen über die Entschädigung an Behördenmitglieder (Entschädigungsreglement) eine Erhöhung der Entschädigung beschlossen (Art. 3). Bei der Erhöhung der Entschädigung handelt es sich um eine wiederkehrende Ausgabe im Umfang von CHF 17'325.-. Wiederkehrende Ausgaben zwischen 2 und 3 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr unterstehen nach Art. 20 Abs. 1 des Bezirksreglements dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist läuft vom 21. Dezember 2025 bis zum 19. Januar 2026. Der Beschluss des Bezirksrates Schlatt-Haslen über die Entschädigung an Behördenmitglieder (Entschädigungsreglement) liegt während der Auflagefrist in der Bezirksverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Das fakultative Referendum gilt nach Art. 20 Abs. 3 Bezirksreglement als ergriffen, wenn innerhalb der Referendumsfrist 50 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gesammelt und beim Bezirksrat Schlatt-Haslen, Dorfstrasse 36, 9054 Haslen eingereicht werden. Für das Verfahren zur Durchführung des fakultativen Referendums gelten sinngemäß die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum (GS 800.010). Die offiziellen Unterschriftenbogen können bei der Bezirksverwaltung bezogen werden.

Bezirk Schlatt-Haslen, Dorfstrasse 36, 9054 Haslen
 Telefon 071 333 49 66, info@schlatt-haslen.ai.ch